## Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 74, Abs. 2 Betr.=Ges. hat der Betriebene, ber bie Forberung nur teilweife bestreitet, ben bestrittenen Betrag genau anzugeben, widrigenfalls der Rechtsvorschlag als nicht er= folgt betrachtet wird. Diese Angabe des bestrittenen Betrages bildet demnach ein wesentliches Erfordernis für die Erklärung des Rechtsvorschlages, ohne welches diese Erklärung gesetzliche Gultigkeit nicht besitzt. Ein Zweifel hierüber erscheint als ausge= schlossen angesichts bes bestimmten Wortlautes bes Gesetzes und der ihm offensichtlich zu Grunde liegenden Absicht, den Schuldner sowohl dem betreibenden Gläubiger als dem Betreibungsamte gegenüber zu einer flaren, im amtlichen Berfahren festzusetenben Auskunftserteilung über seine Stellungnahme zu ber geltend gemachten Ansprache zu verhalten. Hiernach kann aber eine bloße Berweisung im Rechtsvorschlage auf eine außeramtlich erfolgte bestimmte Bezeichnung des bestrittenen Betrages für die Gultig= feit des Rechtsvorschlages nicht hinreichen, und tann es auch nicht von irgend welcher Bedeutung sein, ob ber Gläubiger über ben Umfang ber Bestreitung bereits genau orientiert gewesen sei ober nicht. Gine Quote der in Betreibung gesetzten Summe anerkennt ber Betriebene ohne weiteres als geschuldet und es läßt sich beshalb auch nicht etwa von einer Bestreitung ber gesamten Forderung wegen Illiquiditat berfelben im Sinne fruberer Ent= scheide sprechen (wie etwa im Falle Daulte, Separatausgabe II, Rr. 35 und in ben bort citierten Fällen).

Daß übrigens der Betriebene selbst den Rechtsvorschlag als unwirksam erklärt betrachtete, folgt aus dem Umstande, daß er vor der Borinstanz nicht etwa auf Schutz besselben, sondern auf Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages angetragen hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Entscheides der Borinstanz derjenige des Gerichtsvicepräsidenten von Kriens-Malters vom 26. Juni 1900 bestätigt.

## 72. Entscheib vom 15. September 1900 in Sachen Herbn.

Rechtsvorschlag bei Wechselbetreibung; Kompetenz der Gerichte und des Betreibungsamtes bezw. der Aufsichtsbehörden. Art. 180 ff. Betr.-Ges.

I. C. Herby in Zofingen hatte gegen Hans Marti in Rallnach für einen Betrag von 1000 Fr. 45 Cts. Wechselbetreibung angehoben. Um 27. Juni 1900 erhielt er vom Betreibungsamte Aarberg die Anzeige, der Schuldner habe Rechtsvorschlag erklärt. Unter Berufung auf diese Anzeige und bas ihr beigelegte Glaubiger-Doppel des Zahlungsbefehls beschwerte sich Berdy, indem er anbrachte: Der Betriebene habe seinen Rechtsvorschlag nicht nach Vorschrift des Gesetzes begründet und bas Betreibungsamt ihn ohne Begrundung entgegengenommen. Der Gerichtsprafident habe benn auch trot bieses gesetzlichen Mangels den Refurrenten zur Berhandlung geladen und den Rechtsvorschlag unter der Bebingung der Deposition des Betrages bewilligt. Durch diese Außerachtlassung einer klaren Gesetesvorschrift sei der Beschwerdeführer genothigt worden, fich auf ein gerichtliches Verfahren einzulaffen, aus dem ihm Rosten und eventuell Schaben entstehen, Für den Erfat derfelben fei ber Betreibungsbeamte grundfätlich haftbar zu erflären.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerbe unterm 12. Juli 1900 als unbegründet ab. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß est nicht Sache des Betreibungsbeamten, sondern des Richters sei, das Vorhandensein der formellen und materiellen Voraussetzungen des erhobenen Rechtsvorschlages zu prüfen.

III. Herdy rekurrierte gegen diesen Entscheid rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Auffassung ber Borinstanz ist ohne weiteres beizustimmen. Dem Betreibungsbeamten liegt beim Nechtsvorschlage in ber

<sup>\*</sup> Amtl. Samml. XXV, 1, S. 360.

Wechselbetreibung lediglich ob, das diesen enthaltende Schriftstück unter Verurkundung seines Einganges entgegenzunehmen, seinem Inhalte nach dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen und es dem Gerichte vorzulegen; alles dies in der im Gesetze näher bezeich= neten Weise. Dagegen hat das Amt keineswegs zu prüsen, ob die schuldnerischerseits eingereichte schriftliche Erklärung wirklich den Anforderungen eines gültigen Nechtsvorschlages entspreche oder nicht. Diese Prüsung ist vielmehr Sache der Behörde, welche über die Bewilligung des Nechtsvorschlages zu entscheiden hat, d. h. des Nichters. Letzterer wird sich also speziell auch darüber auszusprechen haben, inwiesern die Unterlassung, den Nechtsvorschlag zu begründen, als solche schon dessen Bewilligung ausschließe.

Nach dem Gesagten kann von einem gesetwidrigen Borgehen des Betreibungsbeamten nicht die Rede sein und damit auch nicht von der seitens des Rekurrenten beantragten grundsählichen Haftbarerklärung für angeblich entstandenen Schaden. Übrigens stände eine derartige Haftbarerklärung angesichts des Art. 5 Betr.=Ges. außerhalb der Kompetenz der Aufsichtsbehörben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

## in Sachen Kopp.

Irrtümliche Angabe des Betreibungsbeamten auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls, dass kein Rechtsvorschlag erhoben sei. Pflicht zur Berichtigung.

August Kopp ließ ben Georg Kopp zur Untermühle in Cham durch das dortige Betreibungsamt für 1727 Fr. betreiben. Er erhielt das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls mit der Bemerstung des Amtes zurück: "kein Rechtsvorschlag." Gestützt hierauf stellte der Gläubiger am 15. Juni das Fortsetzungsbegehren, dem

bas Betreibungsamt am 16. Juni burch Erlaß der Konkursansbrohung an den Schuldner Folge gab. Um folgenden Tage widerrief der Betreibungsbeamte die Konkursandrohung, weil gegen den Zahlungsbefehl innert nühlicher Frist mündlich Recht vorgeschlagen worden sei. Hievon wurde der Gläubiger gleichen Tags benachrichtigt, mit dem Bemerken, der Nechtsvorschlag sei vergessen worden und das bezügliche Berbal auf dem Gläubigersdoppel des Zahlungsbefehls beruhe auf Irrtum. Hiegegen erhob der Gläubiger Beschwerde mit dem Begehren, es sei die auf den Zahlungsbefehl sich stützende Konkursandrohung aufrecht zu ershalten. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weshalb der Gläubiger sein Begehren auf dem Rekurswege vor dem Bundesgerichte wiederholt.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es fann fein Zweifel bestehen und wird vom Refurrenten auch nicht bestritten, daß der Schuldner rechtzeitig und formgemäß gegen die Forberung Recht vorgeschlagen hat und daß bas bezug= liche Berbal auf bem Gläubigerdoppel bes Rahlungsbefehls auf Brrtum beruht. Sobald bies feftsteht, fann aus diesem ber Glaubiger keine Rechte herleiten, und war es nicht nur das Recht, sondern die Bflicht des Betreibungsbeamten, die Bescheinigung zu widerrufen und die Fortsetzung der Betreibung abzulehnen. Der Schuldner hatte bas feinige gethan, um ben Lauf ber Betreibung zu hemmen, und durch ein Bersehen bes Beamten kann seine Rechtsstellung nicht verschlechtert werden, sofern es ihm gelingt, den Nachweis zu erbringen, daß er nichts versaumt hat, was vorliegend zutrifft. Nicht der Schuldner ift auf den Weg der Berantwortlichfeitsklage zu verweisen, wie Rekurrent meint, sondern es mag ber Gläubiger, wenn ihm aus bem Jrrtum bes Beamten Schaden erwachsen ift, denselben bafür belangen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.